



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/23/2014-2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 12.05.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal im Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Aigner, Johann
Demmelhuber, Johannes
Furtner, Elfriede
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Kaltenecker, Alois
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Schreieder, Franz
Wimmer, Matthias
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

Schrifführer

Englbrecht, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Gerzabek, Josef	krank
Thieme, Stephan	Urlaub

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
2. Bauanträge
 - 2.1. Ersatzbau für ein durch einen Brand beschädigtes Wohnhaus in Gmaindl ■
 - 2.2. Einfamilienhaus mit Doppelgarage als Ersatzneubau für eine Scheune mit Garagen in Grafing ■
 - 2.3. Anbau an das bestehende Wohnhaus in Hütting ■
 - 2.4. Errichtung eines Reitplatzes in Hub ■
3. Abwägung der Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"
 - 3.1. Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes zur EBS "Pleiskirchen-West"
 - 3.2. Abwägung der Stellungnahme WWA zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"
 - 3.3. Abwägung der Stellungnahme des Bauernverbandes zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"
 - 3.4. Abwägung der Stellungnahme des AELF zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“
 - 3.5. Abwägung der Stellungnahme deutschen Telekom zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“
4. Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"
5. Vergabe der Elektrikerarbeiten für LED-Umstellung Turnhalle
6. Vergabe der Elektrikerarbeiten der LED-Umstellung Rathaus
7. Vergabe der Trockenbauarbeiten wegen LED-Umstellung Rathaus
8. Anfrage von ProPräventiv bezüglich einer Mitgliedschaft
9. Wünsche und Anregungen
 - 9.1. Radwegeplan Landkreis Altötting

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

Da die Niederschrift der letzten Sitzung zu spät ins Ratsinformationssystem gestellt wurde und nicht mehr von allen Gemeinderäten eingesehen werden konnte, wird die Genehmigung zurückgestellt und in der nächsten Sitzung behandelt.

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Ersatzbau für ein durch einen Brand beschädigtes Wohnhaus in Gmairndl

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Gmairndl, Fl.Nr. 206, Gemarkung Nonnberg, ist der Ersatzbau für ein durch einen Brand beschädigtes Wohnhaus geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Da bei dem Brand zahlreiche Batterien explodierten, wurde von der Versicherung festgestellt, dass das alte Gebäude kontaminiert und daher nicht mehr bewohnbar ist. Der Gemeinderat bittet das Landratsamt sicher zu stellen, dass das bestehende Haus zeitnah abgebrochen und der Bauschutt ordnungsgemäß als Sondermüll entsorgt wird

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.2 Einfamilienhaus mit Doppelgarage als Ersatzneubau für eine Scheune mit Garagen in Grafing

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Grafing, Fl.Nr. 589, Gemarkung Oberpleiskirchen, ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage als Ersatzneubau für eine Scheune mit Garagen geplant.

Nach Aussage des Bauherren ist das Vorhaben mit dem Landratsamt abgestimmt und eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Die Gemeinderäte zeigen sich überrascht, dass dieses Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden soll, da hier ja keine aktive Landwirtschaft mehr betrieben wird.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird aber erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.3 Anbau an das bestehende Wohnhaus in Hütting

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Hütting ■, Fl.Nr. 1548, Gemarkung Oberpleiskirchen, ist ein Anbau an das bestehende Wohnhaus geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.4 Errichtung eines Reitplatzes in Hub

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Hub ■, Fl.Nr. 1220/1, Gemarkung Wald b. Winhöring, ist die Errichtung eines Reitplatzes geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Abwägung der Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss für die o.g. Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wurden die Nachbarn sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten.

Von Seiten der Nachbarn gingen keine Stellungnahmen ein.

Soweit von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben wurden, werden sie nachfolgend abgewogen:

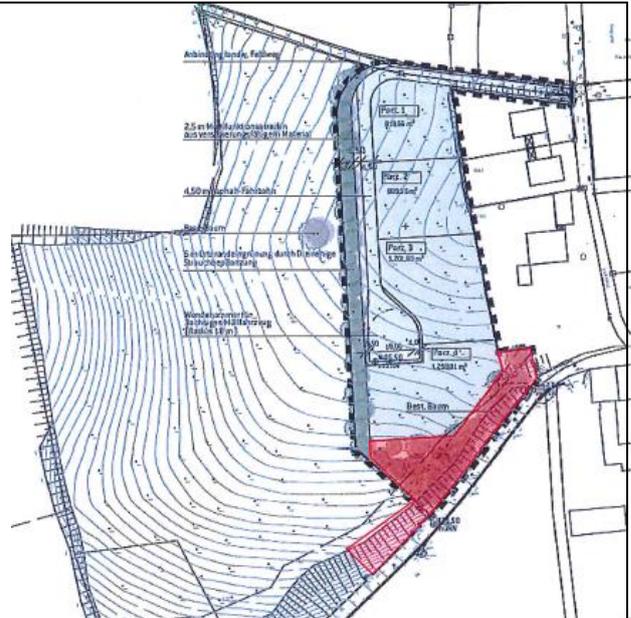
Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“

Stellungnahme	Abwägung:
<p>Sachgebiet 52 (Hochbau):</p> <p>1. Nachdem das Gelände auch im gegenständlichen Bereich schon eine deutliche Neigung aufweist, wird empfohlen, eine maximale traufseitige Wandhöhe – bezogen auf die natürliche Geländeoberkante – festzusetzen (Vorschlag: maximal 7,20 m). Zusätzlich sollte eine nach Fertigstellung der Baumaßnahme maximale zulässige traufseitige Wandhöhe ab Oberkante des neuen Geländes festgelegt werden (Vorschlag: maximal 6,50 m).</p> <p>2. Da es sich um eine exponierte Baufläche am Ortsrand handelt, sollten zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild noch geeignete Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung, Dachfarbe und Firstrichtung (in Längsachse des jeweiligen Baukörpers) mit aufgenommen werden.</p> <p>3. Bezüglich der Regelungen zu Eingrünung werden verpflichtende Formulierungen sowie konkrete Angaben zum Umfang (z. B. zur Mindestzahl der Gehölze pro festzulegender Längeneinheit o. ä.) für erforderlich gehalten.</p>	<p>1. Der Vorschlag des Landratsamtes soll in die Satzung übernommen werden.</p> <p>2. Es sollen Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung von 18-35° zugelassen werden. Die Firstrichtung soll in Längsachse des Baukörpers verlaufen. Bei allen Dacheindeckungen sind als Farben nur ziegelrote, rotbraune, graubraune und mittelgraue Farbtöne zulässig; glänzende Oberflächen sind unzulässig.</p> <p>3. Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein standortheimischer hochstämmiger Laub- oder Obstbaum (siehe §4 Pflanzliste) zu pflanzen.</p>
<p>Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):</p> <p>1. Um den dörflichen Charakter und zu erhalten und eine landschaftsgerechte Eingrünung zu bekommen sind die unter § 4 enthaltenen Pflanzenlisten nicht als Empfehlung sondern als Pflanzgebot festzusetzen. Empfehlungen sind im Gegensatz zu Geboten rechtlich nicht durchsetzbar.</p> <p>2. Aus dem gleichen Grund sollten durch ein Verbot die Verwendung von landschaftsfremden Gehölzen, exotischen Gehölzen, Gehölze mit strengen Wuchsformen und streng geschnittene Formhecken jeglicher Art verhindert werden.</p>	<p>1. § 4 ist entsprechend abzuändern</p> <p>2. § 4 muss um ein entsprechendes Verbot erweitert werden.</p>

<p>3. Eine Festlegung einer Mindestbepflanzung, vor allem in Bezug auf Baumpflanzungen, pro Parzelle, abhängig von der Grundstücksgröße, würde die für eine Siedlung wichtige Durchgrünung fördern.</p>	<p>3. Siehe SG 52 Punkt 3</p>
<p>Immissionsschutz: Grundsätzlich rückt mit dem geplanten WA Wohnbebauung näher an Hütting mit seinen verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben (Rinderhaltung, Biogasanlage, Schweinehaltung etc.) heran und schränkt möglicherweise die Entwicklung dieser Betriebe ein. Aktuelle Berechnungen nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL), welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Schweinemast Geltinger) durch geführt wurden, zeigen, dass am geplanten WA der im WA zulässige Immissionswert von 10 % von den vorhandenen Betrieben in Hütting mit ca. 8% noch eingehalten wird. Aus diesem Grund ist von der Gemeinde der Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe gegen die Ausweisung des WAs abzuwägen.</p>	<p>Zum einen ist der Immissionswert noch eingehalten und zum andern wird in der Satzung explizit darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Immissionen hinzunehmen sind.</p>
<p>Naturschutzfachliche Stellungnahme: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass für die neuen Bauflächen entsprechend dem Leitfaden Ausgleichsflächen als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt werden müssen. Die Ausgleichsfläche ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. 25 BauGB unter Angabe von Größe, Gemarkung und Flurstücksnummer und eventuell der Art der dinglichen Sicherung zu benennen. Die geplanten Maßnahmen sind darzustellen und zu erläutern. Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG (bisher Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG) sind Ausgleichs- und</p>	<p>In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurden Ausgleichsflächen festgelegt. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit Notarvertrag vom 26.04.2016 zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Altötting dinglich gesichert. Die Ausgleichsflächen werden in den Plan eingezeichnet. Von der Gemeinde werden die Flächen entsprechend gemeldet.</p>

Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss die Gemeinde beim Satzungsbeschluss Eigentümerin der betreffenden Flächen sein oder es muss in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein. Falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen ist, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig. Wir bitten um Übersendung einer Kopie der notariellen Beurkundung zur grundbuchrechtlichen Sicherung. Gem. Art. 9 BayNatSchG werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinn des § 16 Abs. 1 BNatSchG im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Hierzu übermitteln die nach § 17 Absatz 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form. Die neuen Meldebögen sind unter der Internetadresse http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster_meldebogen/index.htm zu finden.



Gesundheitsamt:

In der Pflanzliste ist u. a. Hedera helix (Efeu) empfohlen. Diese Pflanze ist als giftig bzw. teilweise giftig anzusehen.

Entsprechend der Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17.4.2000 (veröffentlicht im Bundesanzeiger v. 06.05.2000, Jahrgang 52, Nr. 86, S. 8517) wird davor gewarnt, diesen Ranker an Plätzen anzupflanzen, die Kindern - hier wegen des Wohngebiets - als Aufenthalts- oder Spielort dienen.

Deshalb sollte die angeführte Pflanze - auch aus Haftungsgründen - nicht in der Liste der empfohlenen Pflanzenarten aufgeführt werden.

Die Pflanze wird aus der Pflanzliste gestrichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

einstimmig beschlossen

TOP 3.2 Abwägung der Stellungnahme WWA zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"

Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“

Stellungnahme	Abwägung:
<p>Abwasserentsorgung Mit den Festlegungen zur Schmutzwasserbeseitigung besteht Einverständnis.</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p>
<p>Niederschlagswasser Nach unseren Kenntnissen ist eine Versickerung im geplanten Satzungsgebiet kaum möglich. Daher ist von der Gemeinde aufzuzeigen, wie eine ordnungsgemäße Niederschlagsentsorgung bewerkstelligt werden kann. Niederschlagswasser ist getrennt von Schmutzwasser zu entsorgen (§55 WHG).</p> <p>Sollte eine Versickerung in den Untergrund dennoch möglich sein verweisen wir auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i. V. mit §46 WHG und die technischen Regel TRENGW dazu.</p> <p>Zur Minimierung des Anfalls von Niederschlagswasser wird empfohlen, den Anteil der befestigten Fläche auf das unumgängliche Maß zu beschränken und Wege, Garagenzufahrten und Stellflächen "sickerfähig" bzw. "wasserdurchlässig" zu gestalten.</p>	<p>Niederschlagswasser ist, soweit möglich auf den Grundstücken zu versickern.</p> <p>Der Multifunktionsstreifen wird ohnehin versickerungsfähig ausgebildet. Wege und Garagenzufahrten sollen sickerfähig ausgebildet werden.</p> <p>Soweit Regenwasser nicht versickert werden kann, wird es in den Regenwasserkanal der Kirchstraße eingeleitet.</p>
<p>Wasserversorgung Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.</p> <p>Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung ist gegeben</p>
<p>Oberflächengewässer und Grundwasser Westlich des Planungsbereichs verläuft der Johannsbuchbacher Bach. Dieser liegt jedoch erheblich tiefer als der Planungsbereich, so dass von diesem keine Gefährdung für den Planungsbereich ausgeht.</p> <p>Bei Starkregenereignissen besteht jedoch grundsätzlich immer die Gefahr von Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächen-</p>	<p>Oberflächenwasser ist, soweit möglich, auf den Grundstücken zu versickern.</p> <p>Ansonsten kann das Regenwasser über den in der Kirchstraße verlaufenden Regenwasserkanal in den Johannsbuchbacher Bach abgeleitet werden.</p> <p>Mit Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser ist kaum zu rechnen, da sich die</p>

<p>wasser. Wir empfehlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann das wild abfließende Oberflächenwasser gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Über Grundwasserstände liegen uns keine weiteren Erkenntnisse vor. Diese sind eigenverantwortlich zu ermitteln.</p>	<p>Grundstücke noch sehr nahe an der Hangkuppe befinden. § 37 WHG ist ohnehin zu beachten.</p> <p>Gefahr für Grundwasser besteht nicht.</p>
<p>Altlasten und altlastenverdächtige Flächen Wir empfehlen den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. bei der dafür zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.</p> <p>Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.</p>	<p>Im Geltungsbereich der Satzung gibt es keine Altlasten.</p>

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

einstimmig beschlossen

TOP 3.3 Abwägung der Stellungnahme des Bauernverbandes zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Bauerverbandes zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“

<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung:</u>
<p>Gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen und Nutzflächen Immissionen, wie Staub, Lärm und Gerüche auftreten können. Diese sind trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung unvermeidbar und deshalb entschädigungslos zu dulden.</p> <p>Wir regen an, die neu hinzukommenden Bauparzellen durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zu belasten.</p>	<p>Im Satzungstext wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Beeinträchtigungen zu dulden sind.</p> <p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine grundbuchrechtliche Sicherung nicht notwendig ist. Eine solche Maßnahme wurde bisher auch noch bei keinem Bauleitplanverfahren in der Gemeinde durchgeführt.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

einstimmig beschlossen

TOP 3.4	Abwägung der Stellungnahme des AELF zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“
----------------	---

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Abwägung der Stellungnahme des AELF zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“

<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung:</u>
<p>Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West".</p> <p>In § 6 Landwirtschaftliche Emissionen wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken zu dulden sind und die zukünftige Entwicklung angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe nicht behindert werden darf. Dies ist vor der Genehmigung der geplanten Wohnhäuser mit den betroffenen Betriebsinhabern abzuklären.</p>	<p>Eine Abklärung ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht notwendig und wurde auch noch bei keinem Bauleitplanverfahren gemacht. Im Übrigen wäre es wohl schlecht abgrenzbar, welcher Betriebsinhaber betroffen ist und welcher nicht, bzw. wie es sich mit Pächtern verhält, die außerdem ständig wechseln können.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

einstimmig beschlossen

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Abwägung der Stellungnahme deutschen Telekom zur Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“

<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung:</u>
<p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. • Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt. • Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen 	<p>Im Erschließungsvertrag wird festgelegt, dass der Grundstückseigentümer und Erschließer die Vorgaben der Telekom zu beachten hat und sich unverzüglich mit der Telekom in Verbindung setzen muss.</p> <p>Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" sind ohnehin zu beachten.</p>

gen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Pleiskirchen-West"

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung muss in den Entwurf eingearbeitet werden.

Der Bürgermeister schließt mit dem Vorhabensträger vor Bekanntmachung der Satzung einen städtebaulichen Vertrag, in dem alle Details über die Erschließung des Gebietes und deren Finanzierung geregelt sind.

Beschluss:

Nach Abwägung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat die Einbeziehungssatzung „Pleiskirchen-West“.

Die Satzung darf aber erst vom Bürgermeister ausgefertigt und von der Verwaltung bekannt gemacht werden, wenn das Ergebnis der Abwägung vollständig in die Satzung übernommen und der Städtebauliche Vertrag unterzeichnet ist.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Vergabe der Elektrikerarbeiten für LED-Umstellung Turnhalle

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Elektrikerarbeiten für die Umrüstung des Turnhallentrakts auf LED ausgeschrieben. Das günstigste Angebot stammt von der Firma Elektro-Kaiser aus Töging und

beläuft sich auf brutto 44.576,03 €.

Die Maßnahme wird mit 30% bezuschusst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Firma Elektro-Kaiser zu vergeben.

einstimmig beschlossen

Gemeinderat Kaiser nimmt nicht an der Abstimmung teil, da seine Firma an der Ausschreibung beteiligt war.

TOP 6 Vergabe der Elektrikerarbeiten der LED-Umstellung Rathaus

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Elektrikerarbeiten für die Umrüstung des Rathauses auf LED ausgeschrieben. Das günstigste Angebot stammt von der Firma Elektro-Kaiser aus Töging und beläuft sich auf brutto 13.243,86 €.

Die Maßnahme wird mit 30% bezuschusst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Firma Elektro-Kaiser zu vergeben.

einstimmig beschlossen

Gemeinderat Kaiser nimmt nicht an der Abstimmung teil, da seine Firma an der Ausschreibung beteiligt war.

TOP 7 Vergabe der Trockenbauarbeiten wegen LED-Umstellung Rathaus

Sachverhalt:

Im Zuge der Umstellung auf LED-Beleuchtung im Rathaus werden die Decken abgehängt.

Außerdem soll nach Fertigstellung des neuen Sitzungssaales die Kasse in den bestehenden Sitzungssaal verlegt und dazu eine Trockenbauwand eingezogen werden.

Die Arbeiten dazu wurden von der Verwaltung unter örtlichen und umliegenden Trockenbauunternehmen ausgeschrieben. Die Frist reichte allerdings nicht mehr, um die Preise dem Gemeinderat vorzulegen.

Da jedoch die Arbeiten baldmöglichst ausgeführt werden müssen, um den Zuschuss für die LED-Umstellung nicht zu gefährden, schlägt Bürgermeister vor, zu beschließen, den Auftrag an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an den günstigsten Anbieter zu vergeben. Das Er-

gebnis der Ausschreibung soll dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

einstimmig beschlossen

Gemeinderat Demmelhuber nimmt nicht an der Abstimmung teil, da seine Firma an der Ausschreibung beteiligt ist.

TOP 8 Anfrage von ProPräventiv bezüglich einer Mitgliedschaft

Sachverhalt:

Der Verein „ProPräventiv Altötting“ bittet die Gemeinde mit Schreiben vom 04.04.2016, ihn mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 200,-- € zu unterstützen.

Bürgermeister Zeiler weist darauf hin, dass die Gemeinde Winhöring einen entsprechenden Antrag bereits abgelehnt hat. Er ist auch der Meinung, dass die Gemeinde keine Mitgliedschaft eingehen sollte. Dem Verein bleibt es unbenommen, wie andere soziale Vereine und Einrichtungen in Zukunft wieder Zuschussanträge zu stellen, über die dann im Einzelfall entschieden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, wie von Bürgermeister Zeiler vorgeschlagen, nicht Mitglied bei ProPräventiv zu werden.

Da der Gemeinderat den Verein für eine sinnvolle Einrichtung hält, wird ihm für 2016 ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Wünsche und Anregungen

TOP 9.1 Radwegeplan Landkreis Altötting

Gemeinderätin Furtner fragt an, warum im Radwegeplan des Landkreises keinerlei Wege aus dem Gemeindebereich Pleiskirchen enthalten sind.

Bürgermeister Zeiler erklärt, dass in diesem Plan nur die Radwege des Landkreises enthalten sind und hiervon gibt es im Gemeindegebiet nur das kurze Stück entlang der Kreisstraße AÖ2 zwischen der Gemeindegrenze zu Töging und der Abzweigung nach Kaining. Dieses Stück soll im Übrigen, wie alle anderen Radwege des Landkreises in nächster Zeit einheitlich beschildert werden. Für die Beschilderung des Reststücks über Kaining und Walding auf den Gemeindeverbindungsstraßen nach Pleiskirchen ist die Gemeinde zuständig.

Auf den Vorschlag aus den Reihen des Gemeinderats, sich bei der Beschilderung an den Landkreis anzuschließen, entgegnet Geschäftsstellenleiter Josef Englbrecht, dass man abwarten sollte, was sich im ILE-Projekt hinsichtlich eines gemeinsamen Radwegeplanes ergibt. Wenn, dann sollte auf jeden Fall in diesem Bereich eine gemeinsame Beschilderung eingeführt werden.

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Josef Englbrecht
Schriftführer/in